

LANDRATSAMT KULMBACH - POSTFACH 1660 - 95307 Kulmbach

Gegen Zustellungsurkunde

Kulmbacher Brauerei AG  
Vertreten durch den Vorstand  
Herrn Mathias Keil  
Lichtenfelser Straße 9  
95326 Kulmbach

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

35-KU-Le Unser Zeichen  
3/35 Abteilung/Sachgebiet  
Frau Leupold Ansprechpartner/in  
W 008 Zimmer  
09221 707 - 473 Telefon  
09221 707 95 - 473 Telefax  
leupold.nadine@ E-Mail  
landkreis-kulmbach.de

12.12.2022 Datum

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Vorhaben: Genehmigung nach § 16 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentli-  
che Änderung**

**Standort: Gummistr. 12, 95326 Kulmbach,  
Fl.-Nrn. 1298 und 1296 der Gemarkung Kulmbach**

**Antragsteller: Kulmbacher Brauerei AG  
Lichtenfelser Str. 9, 95326 Kulmbach**



**Dienstgebäude**  
Konrad-Adenauer-Str. 5  
95326 Kulmbach  
**Telefon**  
09221 707-0  
**Telefax**  
09221 707-240  
**E-Mail**  
poststelle@landkreis-kulmbach.de  
**Internet**  
www.landkreis-kulmbach.de

Anlagen

1 Kostenrechnung  
1 Anzeige der Inbetriebnahme nach BImSchG

**Besuchszeiten**  
Mo 7.45-15.00 Uhr  
Di 7.45-15.00 Uhr  
Mi 7.45-12.30 Uhr  
Do 7.45-17.30 Uhr  
Fr 7.45-12.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
**Kfz-Zulassung**  
Annahmeschluss ist  
jeweils 15 Minuten vor  
Ende der Besuchszeiten.

**Servicecenter**  
Mo 7.30-16.30 Uhr  
Di 7.30-16.30 Uhr  
Mi 7.30-12.30 Uhr  
Do 7.30-17.30 Uhr  
Fr 7.30-12.30 Uhr

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Kulmbach-Kronach  
IBAN:  
DE28 7715 0000 0000 1003 05  
BIC:  
BYLADEM1KUB  
VR Bank Oberfranken Mitte eG  
IBAN:  
DE93 7719 0000 0000 7386 38  
BIC:  
GENODEF1KU1

Das Landratsamt Kulmbach erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

**I. Genehmigung nach § 16 BImSchG**

Die Kulmbacher Brauerei AG, Lichtenfelser Str 9, 95326 Kulmbach, erhält nach Maßgabe der unter Ziffer II genannten Antragsunterlagen und der unter Ziffer III festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bügelverschlussflaschen-Abfüllanlage mit Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1298 und 1296 der Gemarkung Kulmbach, Gummistr. 12, 95326 Kulmbach.

Diese Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG die Genehmigung für die baurechtliche Nutzungsänderung von der ehemaligen Lagerhalle 0 zur Abfüllhalle nach Art. 55, 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) mit ein.

## II. Antragsunterlagen

Die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kulmbach vom 12.12.2022 versehenen Antragsunterlagen und Beschreibungen werden zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt. Bei unterschiedlichen Angaben zwischen Antragsunterlagen und diesem Genehmigungsbescheid sind die Angaben im Bescheid maßgebend.

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde:

0. Antrag für eine Nutzungsänderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG
1. Allgemeine Angaben
2. Standort und Umgebung der Anlage
3. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
4. Luftreinhaltung
5. Lärm- und Erschütterungsschutz, Licht, elektromagnetische Felder
6. Anlagensicherheit
7. Abfälle/Reststoffe/Abwasser
8. Energieeffizienz/Wärmenutzung
9. Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen
11. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
12. Gewässerschutz
13. Naturschutz
14. Umweltverträglichkeit, UVP-Vorprüfung
15. Industrieemissionsrichtlinie

## III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Es werden folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt:

Die bisher erteilten Genehmigungen, insbesondere der Bescheid vom 31.7.2003, behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

### A. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Der Betrieb der 3. Flaschenreinigungs- und -abfüllanlage in der ehemaligen Lagerhalle Q ist an folgende Kenn- und Leistungsdaten gebunden:

Betreiber:	Kulmbacher Brauerei AG Lichtenfelser Str. 9 95326 Kulmbach
Standort:	Gummistr. 12, 95326 Kulmbach Fl.-Nrn. 1298 und 1296 der Gemarkung Kulmbach

Anlage:	<p>3. Flaschenreinigungs- und –abfüllanlage in einer Brauerei mit einem Ausstoß von 3.000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag</p> <p><b><u>Einstufung nach der 4. BImSchV:</u></b> Ziffer 7.27.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV</p>
---------	---

### **Flaschenreinigungs- und Abfüllanlage:**

- Die Anlage besteht aus den folgenden Teilschritten:

Restentleerung, Vorweiche 1, Vorweiche 2, Hochdruckspritzvorrichtung, Vorlage, Hauptlauge, Nachlauge, Warmwasserzone 1, Warmwasserzone 2, Kaltwasserzone 1, Kaltwasserzone 2, Frischwasserspritzung;

Flaschenabfüllanlage

- Betriebszeiten: Sonntag 22:00 Uhr bis Samstag 14:00 Uhr  
Dreischichtbetrieb
- Durchsatzleistung: 50.000 Flaschen pro Stunde
- Reinigungsmedium: max. 2%-ige Natronlauge
- Absaugleistung Einschub: ca. 1.500 m<sup>3</sup>/h
- Absaugleistung Ausschub: ca. 2.500 m<sup>3</sup>/h

### **Technische Daten der Beheizung des Waschwassers:**

- Hersteller der Brenner Fa. Lanemark
- Anzahl der Brenner 2
- Typ der Brenner TX 60 N
- Brennstoff Erdgas
- Feuerungswärmeleistung je Brenner 730 kW
- Wirkungsgrad 93 %

## **B. Luftreinhaltung**

### 1. Allgemeine Anforderungen zur Emissionsminderung

- 1.1 Die Anlagenteile der Flaschenreinigungs- und -abfüllanlage sind innerhalb der geschlossenen Halle und gekapselt zu errichten und zu betreiben.
- 1.2 Die Abgase aus der Flaschenreinigungs- und -abfüllanlage sind abzusaugen und über die beiden Emissionsquellen „Einschub“ und „Ausschub“ abzuleiten.

- 1.3 Ggf. vorhandene Raumabluftöffnungen sind bei Bedarf mit ausreichend dimensionierten Geruchsfiltern auszustatten, um eine erhebliche Geruchsbelästigung in der Nachbarschaft sicher zu verhindern. Die Wartung ist so durchzuführen, dass die erforderliche Filterfunktion auf Dauer gewährleistet ist.
- 1.4 Die Anlage zur Beheizung des Waschwassers (Brenner) ist entsprechend den Anforderungen der 1. BImSchV zu errichten und zu betreiben. Diese Emissionsquelle unterliegt der Überwachung durch die/den zuständige/n Schornsteinfegerin/Schornsteinfeger.
- 1.5 Die neue Flaschenreinigungs- und -abfüllanlage sowie die Anlage zur Beheizung des Waschwassers ist regelmäßig entsprechend den Angaben des Herstellers zu warten und instand zu halten. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 1.6 Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an den o. g. Einrichtungen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen. Das Betriebsbuch ist dem Landratsamt Kulmbach auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

## 2. Ableitbedingungen

- 2.1 Die Abgase aus der Flaschenreinigungsanlage sind über zwei separate Schornsteine („Einschub“ und „Aus Schub“) in einer Höhe von 18 m über Erdgleiche entsprechend 7,5 m über Dach senkrecht nach oben ins Freie abzuleiten (siehe hierzu das Gutachten des TÜV SÜD vom 30.05.2022, Auftrags-Nr.: 3590257).
- 2.2 Eine Überdachung der Schornsteine ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.
- 2.3 Die Abgaskamine der Gas-Brenner sind entsprechend den Vorgaben der 1. BImSchV in Absprache mit der/dem Bezirksschornsteinfegerin/Bezirksschornsteinfeger und mit einer Mindesthöhe von 13,5 m über Erdgleiche zu errichten.

## C. Lärmschutz

1. Die schalltechnische Untersuchung der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 06.05.2022 mit der Berichtsnummer 19.11254-b04b ist Bestandteil dieses Bescheides. Hier sind insbesondere die unter Abschnitt 4. genannten Betriebsbedingungen und Bauausführungen zu beachten.
2. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) einzuhalten.

3. Die Beurteilungspegel, der vom Bauvorhaben ausgehenden Geräusche, dürfen an den Immissionsorten im benachbarten Mischgebiet z.B. auf Flurnummern 1271/10, 1271/7 und 1295/5 der Gemarkung Kulmbach entsprechend der TA-Lärm außerhalb von Gebäuden

tags	von 6 bis 22 Uhr	54 dB(A) und
nachts	von 22 bis 6 Uhr	39 dB(A)

und an den Immissionsorten im benachbarten Gewerbegebiet z.B. auf Flurnummer 1300 der Gemarkung Kulmbach entsprechend der TA-Lärm außerhalb von Gebäuden

tags	von 6 bis 22 Uhr	59 dB(A) und
nachts	von 22 bis 6 Uhr	44 dB(A)

nicht überschreiten.

4. Die Baumaterialien sind unter Berücksichtigung der geplanten Betriebsweise so auszuwählen, dass die Einhaltung der o.g. Beurteilungspegel auf Dauer gesichert ist. Die Bauteile müssen im eingebauten Zustand die bewerteten Bauschalldämmmaße entsprechend den Vorgaben in der o.g. schalltechnischen Untersuchung (z.B. Außenfassade mindestens 55 dB, Dach mindestens 37 dB, Oberlichter mindestens 27 dB, Rolltor Südfassade mindestens 22 dB auf Dauer aufweisen.

Das Tor in der Ostfassade muss im eingebauten Zustand ein bewertetes Schalldämmmaß von mindestens 33 dB aufweisen. Das Prüfstandsschalldämmmaß muss mindestens 38 dB(A) aufweisen.

5. Lärmerzeugende und schwingungsauslösende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutz- und Schwingungsisolierungstechnik entsprechend errichtet, betrieben, abgeschirmt und gewartet werden. Die Förderbrücke ist so auszuführen, dass der längenbezogene Schalleistungspegel  $LWA'$  von 67 dB(A)/m nicht überschritten wird.
6. Durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen in der Halle (z.B. Schalldämmhauben, lärmarme Maschinen, schallabsorbierende Deckenelemente) ist ein örtlich und zeitlich gemittelter Halleninnenpegel von höchstens 88 dB(A) zu erhalten.
7. Die körperschallabstrahlenden Anlagen sind mittels elastischer Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln. Alle Fugen, die nach außen als Schallquellen wirken können, sind schalldicht auszuführen.
8. Lärmrelevante Zu- und Abluftöffnungen sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen. Die im Kapitel 4 der o.g. schalltechnischen Untersuchung der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 6.5.2022 mit der Berichtsnummer 19.11254-b04b aufgeführten maximal zulässigen Schalleistungspegel sind einzuhalten. Bei der Dimensionierung von Schalldämpfern ist darauf zu achten, dass das resultierende Geräusch nicht tonhaltig ist.

9. Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen an den maschinellen Einrichtungen (z.B. Ventilatoren) sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.
10. Ladevorgänge außerhalb der Halle, Lkw- und Staplerverkehr sind nur tagsüber in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr zulässig.
11. Die Tore und Türen der Hallen sind geschlossen zu halten und dürfen nur für notwendige Passagen geöffnet werden.
12. Ein Ein- und Ausladen an der Ostseite des Gebäudes entsprechend der Betriebsbeschreibung ist nur dann zulässig, wenn das Gebäude auf Flurnummer 1296 der Gemarkung Kulmbach entweder keine Wohnnutzung beinhaltet oder der Brauerei dauerhaft zugeordnet ist und die dortige Wohnnutzung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Brauereibetrieb zugeordnet sind, dient.
13. Über die Einhaltung der o.g. Beurteilungspegel nach der TA-Lärm ist dem Landratsamt ein Lärmschutznachweis vorzulegen. Der Lärmschutznachweis muss von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle mit Hilfe von Messungen an den relevanten Immissionsorten erstellt werden und aufzeigen, durch welche Maßnahmen eine dauerhafte Einhaltung der o.g. Beurteilungspegel gewährleistet wird. Diese Maßnahmen sind beim Betrieb umzusetzen. Die Messungen müssen frühestens drei Monate und spätestens 6 Monate nach dem Erreichen des ungestörten Betriebs durchgeführt werden. Hierbei ist an den relevanten Immissionsorten nach TA-Lärm zu messen. Der Lärmschutznachweis mit Messungen ist im dreijährigen Turnus zu wiederholen und dem Landratsamt umgehend vorzulegen.

#### **D. Reststoffe/Abfall**

Die Abfälle sind entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und entsprechend dessen Hierarchiegrundsatzes vordringlich zu vermeiden, ansonsten möglichst einer Verwertung zuzuführen (z.B. Glas) und anderenfalls ordnungsgemäß zu entsorgen (z.B. verunreinigte Lappen). Hierüber sind die entsprechenden Nachweise 5 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen. Hierbei sind auch die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung zu beachten

#### **E. Bauamt**

1. Der durch den Prüfsachverständigen bescheinigte Brandschutznachweis ist bei der Bauausführung umzusetzen. Vor Aufnahme der Nutzung ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Kulmbach die Bescheinigung Brandschutz II über die ordnungsgemäße Bauausführung gem. Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO vorzulegen.

2. Für das Bauvorhaben sind mindestens zwei KFZ-Stellplätze auf dem Baugrundstück bis spätestens zur Aufnahme der Nutzung verkehrssicher zu errichten.

## **F. Stadtwerke**

Im Fall von Anlagenstörungen oder Unfällen auf dem Gelände sind die Stadtwerke Kulmbach unter der Tel.-Nr. 09221 974210 unmittelbar zu unterrichten, wenn es zur Einleitung mit Grenzwertüberschreitungen kommt.

## **G. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Additiv, Steinverhütungsmittel, Entschäumer, Bandschmiermittel, Desinfektionsmittel, Reinigungsmittel, etc.) in geeigneten Transportbehältern/Originalgebinden (IBCs, Fässer, Kanister, etc.) darf nur auf zugelassenen Auffangwannen bzw. Regalen mit integrierten Auffangwannen erfolgen. Stoffe, die miteinander reagieren können, dürfen nicht zusammen gelagert werden. Die Lageranlagen sind in eine Gefährdungsstufe einzuordnen.

Weitere Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit und zum Schutz der Gewässer bleiben vorbehalten.

### Hinweise:

1. Für den Bau, Betrieb und Überwachung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), der Anlagenverordnung (AwSV) und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen. Vorschriften anderer Rechtsbereiche, insbesondere des Bau- und Gewerbebereichs, bleiben hiervon unberührt.
2. Der Betrieb und die Überwachung der Anlagen ist im Rahmen der betrieblichen Eigenverantwortung durch den Betreiber sicherzustellen. Er hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen, ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überprüfen.
3. Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

#### **IV. Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides, sofern nicht nachgewiesen wird, dass bis zu diesem Zeitpunkt mit der Errichtung der Bügelverschlussflaschen-Abfüllanlage entsprechend der Genehmigung begonnen wurde.

#### **V. Kostenentscheidung**

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von [REDACTED] € festgesetzt.

Die Auslagen betragen [REDACTED] €.

Die Gesamtkosten betragen [REDACTED] €.

#### **Hinweis:**

Vor einer geplanten Nachrüstung der Anlage mit einem Tunnelpasteur ist dem Landratsamt diese Maßnahme mit aussagekräftigen Unterlagen anzuzeigen, die die Aussagen im Kapitel 3.1.2 der Genehmigungsunterlagen bestätigen.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Kulmbacher Brauerei AG, Lichtenfelser Str. 9, 95326 Kulmbach, beantragt eine Nutzungsänderung für die bereits genehmigte und errichtete Lagerhalle 0 an der Betriebsstätte 2 in der Gummistraße 12, 95326 Kulmbach. Innerhalb dieser Halle soll künftig eine Bügelverschlussflaschen-Abfüllanlage mit einer Leistung von 50.000 Flaschen pro Stunde mit Nebeneinrichtungen installiert und betrieben werden.

Der Antrag ging beim Landratsamt Kulmbach am 15.06.2022 ein. Zugleich wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für einzelne Maßnahmen beantragt.

Das Vorhaben wurde am 19.08.2022 im Amtsblatt Nr. 33 des Landkreises Kulmbach sowie im Internet öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung des Antrags und der dazugehörigen Unterlagen erfolgte vom 26.08.2022 bis einschließlich 26.09.2022 beim Landratsamt Kulmbach.

Da bis einschließlich 27.10.2022 keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingingen, wurde der Wegfall des für den 08.11.2022 angesetzten Erörterungstermins im Amtsblatt Nr. 44 vom 04.11.2022 und zeitgleich im Internet öffentlich bekannt gemacht. Auch danach wurden keine Einwendungen erhoben.



Das Landratsamt erteilte mit Bescheid vom 20.10.2022 die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Umbaumaßnahmen am Gebäude und die Montage der Abfüllanlage.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nr. 7.26.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP erforderlich. Im Ergebnis wurde mit Vermerk vom 10.08.2022 festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Entscheidung wurde im UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) am 19.08.2022 eingestellt und damit öffentlich bekannt gemacht.

Zu dem beschriebenen Vorhaben wurden folgende Stellen als Träger öffentlicher Belange gehört:

- Landratsamt Kulmbach – Sachgebiet 31 – Lebensmittelüberwachung
- Landratsamt Kulmbach – Sachgebiet 34 – Wasserrecht
- Landratsamt Kulmbach – Sachgebiet 34 – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Landratsamt Kulmbach – Sachgebiet 35 – Technischer Umweltschutz
- Landratsamt Kulmbach – Gesundheitsamt
- Stadt Kulmbach – Untere Bauaufsichtsbehörde
- Regierung von Oberfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- Stadtbrandinspektor
- Stadtwerke Kulmbach
- Stadt Kulmbach

Die genannten Stellen haben dem Vorhaben unter Benennung von Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt.

## II.

1. Das Landratsamt Kulmbach ist sachlich und örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig, Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Bei der beantragten Nutzungsänderung und der Errichtung und dem Betrieb der Bügelverschlussflaschen-Abfüllanlage mit Nebeneinrichtungen handelt es sich um die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Brauerei, die aufgrund von § 16 Abs. 1 BImSchG, §§ 1 bis 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Nr. 7.27.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung bedarf, die in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt werden muss.

Die Genehmigung wird gemäß § 16 BImSchG im Verfahren nach § 10 BImSchG erteilt, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV. Aufgrund der Konzentrationswirkung

des § 13 BImSchG ist die Baugenehmigung für die Nutzungsänderung der ehemaligen Lagerhalle 0 zur Abfüllhalle nach Art. 55 Abs. 1, Art. 60 und Art. 68 BayBO eingeschlossen.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte am 19.08.2022 im Amtsblatt Nr. 33 des Landkreises Kulmbach und gleichzeitig im Internet. Die Auslegung des Antrags und der dazugehörenden Unterlagen erfolgte vom 26.08.2022 bis einschließlich 26.09.2022 beim Landratsamt Kulmbach.

Da bis einschließlich 27.10.2022 keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingingen, wurde der Wegfall des für den 08.11.2022 angesetzten Erörterungstermins im Amtsblatt Nr. 44 vom 04.11.2022 und zeitgleich im Internet öffentlich bekannt gemacht. Auch danach wurden keine Einwendungen erhoben.

3. Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 7.26.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung anhand der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG ergab nach Einschätzung des Landratsamtes Kulmbach, dass durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie der Einhaltung von Immissionsrichtwerten und rechtlicher Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und den Betrieb der Abfüllanlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, die im Hinblick auf § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Im Ergebnis wurde mit Vermerk vom 10.08.2022 festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Entscheidung wurde im UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) am 19.08.2022 eingestellt und damit öffentlich bekannt gemacht.

4. Auf die Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG erfüllt sind. Danach muss insbesondere sichergestellt sein, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin muss Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit wurden die in Gründe I. genannten maßgeblichen Träger öffentlicher Belange gehört.

a. Die Stadt Kulmbach hat mit Schreiben vom 17.10.2022 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt und dem Vorhaben als Träger öffentlicher Belange zugestimmt.

- b. Zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nahm das Bauamt der Stadt Kulmbach Stellung und teilte mit, dass für das Anwesen Gummistraße 12 kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht. Es befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, so dass eine bauplanungsrechtliche Einstufung nach § 34 Abs. 1 BauGB erfolgen muss. Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben befindet sich in einer städtebaulichen Gemengelage, angrenzend an eine Wohnbebauung im Osten. Die Eigenart der näheren Umgebung kann deshalb keinem der in der BauNVO (Baunutzungsverordnung) genannten Gebiet eindeutig zugeordnet werden. In der vorhandenen städtebaulichen Situation sind deshalb besondere Anforderungen zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse – und natürlich auch gesunder Arbeitsverhältnisse – bezüglich § 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB zu stellen. Entsprechend der vorliegenden Antragsunterlagen können diese aber nach unserer Auffassung eingehalten werden.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG ist die Baugenehmigung in der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Art. 68 BayBO abgeschlossen.

- c. Von Seiten der Stadtwerke Kulmbach, des Sachgebietes Wasserrecht, des Sachgebiets Lebensmittelüberwachung, des Gesundheitsamtes, des Stadtbrandinspektors und des Gewerbeaufsichtsamtes wurden keine Einwände gegen das geplante Vorhaben vorgebracht.

- d. Die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft teilte mit, dass zur Reinigung der Abfüllanlage die Abfülllinie mittels Verrohrung an die bereits vorhandene Reinigungsanlage (CIP-Anlage) angeschlossen wird. In der CIP-Anlage wird verdünnte Natronlauge und verdünnte Salpetersäure mit einer Konzentration < 2% verwendet. Aufgrund der geringen Anwendungskonzentration erfolgt keine Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse.

- e. Lärmschutz

Es wurde ein Lärmgutachten der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 06.05.2022 mit der Berichtsnummer 19.11254-b04b vorgelegt, das die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm untersucht hat. Danach sind bei Beachtung der Vorgaben des Gutachtens keine erheblichen Belästigungen durch Lärm zu erwarten.

- f. Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung wurde ein Gutachten des TÜV-Süd vom 30.05.2022, Auftrags-Nr.: 3590257, vorgelegt, das die Einhaltung der Vorgaben nach der TA-Luft hinsichtlich der Luftschadstoffe und der Geruchsmissionen untersucht hat. Es wurden

Kaminhöhenberechnungen durchgeführt und aufgezeigt, dass danach keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu befürchten sind.

- g. Aufgrund der tatsächlichen Umstände kann ein Eintrag gefährlicher Stoffe in den Boden und das Grundwasser ausgeschlossen werden, so dass ein Ausgangszustandsbericht für das von der Nutzungsänderung betroffene Grundstück nicht vorgelegt werden muss.
- 5. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ist zu erteilen, weil das beantragte Vorhaben unter Beachtung der gemäß § 12 BImSchG festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt.

Bei Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides ist sichergestellt, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen bzw. wird Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG). Auch ist nicht ersichtlich, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die maßgeblichen Grenzwerte ergeben sich aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm).

Bei der TA-Luft und der TA-Lärm handelt es sich um sogenannte normenkonkretisierende Verwaltungsvorschriften nach § 48 BImSchG, die aufgrund ihres enthaltenen Sachverstandes und der zugrundeliegenden Risikobetrachtungen durch gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse die Verwaltungsbehörde bei der Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe des BImSchG binden. Durch die TA-Luft und TA-Lärm wird im Rahmen der Tatsachenermittlung sachverständig und für die Rechtsanwendung im Grundsatz verbindlich festgestellt, dass Emissionen und Immissionen, die über den festgelegten Grenz- oder Richtwerten liegen, gefährlich oder erheblich belästigend für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit wirken.

Das beantragte Vorhaben hält diese Grenz- oder Richtwerte ein und ist somit genehmigungsfähig.

#### 6. Kostenentscheidung

Das Kostengesetz regelt die allgemeine Pflicht zur Kostenerhebung, wenn eine Amtshandlung vorliegt (Art. 1. Abs. 1 Kostengesetz - KG). Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen diejenige Person, in deren Inte-

resse die Amtshandlung vorgenommen wird (Art. 2 Abs. 1 KG). Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 KG in der geltenden Fassung.

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (KVz). Der Kostenermittlung liegen Investitionskosten in Höhe von [REDACTED] Euro zugrunde. Davon betragen die Baukosten [REDACTED] Euro. Die Investitionskosten werden auf volle 500 Euro aufgerundet (Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.3, 1.V.0 KVz).

Die Höhe der Gebühr errechnet sich wie folgt:

Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. [REDACTED] KVz

Grundgebühr [REDACTED]

(Grundbetrag = [REDACTED])

zuzüglich [REDACTED] € übersteigenden Kosten

= [REDACTED])

Ermäßigung nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.4 KVz  
aufgrund der EMAS-Validierung um 30% auf: [REDACTED] €

Zuzüglich Erhöhung nach Tarif-Nr.

8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.26 KVz

den auf 75% verminderten Betrag für die enthaltene Baugenehmigung

[REDACTED] = [REDACTED]

Zuzüglich Erhöhungen nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.2 KVz

Gebühr für den Verwaltungsaufwand folgender Prüfungen durch:

Technischen Umweltschutz [REDACTED]

Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft [REDACTED]

**Die Gebühr für die Genehmigung beträgt:** [REDACTED] €

#### **Auslagen**

Amtliche Bekanntmachung v. 19.08.2022 [REDACTED]

Amtliche Bekanntmachung v. 04.11.2022 [REDACTED]

Zustellungsurkunde [REDACTED]

Summe= [REDACTED]

**Die Gesamtkosten betragen:** [REDACTED] €

Die Erhebung weiterer Kosten bleibt vorbehalten, da für die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides nach § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV zusätzliche Auslagen anfallen.

## 7. Hinweise

- Der Genehmigungsbescheid schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Nicht eingeschlossen ist jedoch eine etwa notwendige wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung nach den §§ 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) (§ 13 BImSchG).
- Bei Nichterfüllung einer Inhalts- oder Nebenbestimmung kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
- Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 BImSchG).
- Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Kulmbach mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).
- Sofern der Betreiber wechselt, ist dies vom alten und vom neuen Betreiber unverzüglich dem Landratsamt mitzuteilen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth**

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Leupold  
Regierungsoberinspektorin

Folgende Anlage wird gesondert übersandt:

1 Ordner Antragsunterlagen (Nr. 2) mit Genehmigungsvermerk